



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Referenz-Nr.: AWEL 21-0214 (G 2 k)

Kontakt: Tobias Buser, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 83, www.wasserbau.zh.ch

27. April 2022

Sanierung Einlauf Dorfbach, Schäracherweg

Gemeinde Oberweningen

Gesuchstellende Gemeinde Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen

Projektverfasser/in Emch und Berger AG Bern, Niederlassung Spiez, Seestrasse 7, 3700 Spiez

Gewässer Dorfbach, öffentliches Fliessgewässer Nr. 1019 (ehemals 5.0)

Lage Einlaufbereich zwischen Schäracher- und Bachweg, Kernzone

Koordinaten Von 2673016 / 1261821 bis 2672968 / 1261797

Massgebende Projektgenehmigung, Kreditbeschluss und Antrag zur Projektfestsetzung vom 22.02.2022

Unterlagen Technischer Bericht Bau-/Auflageprojekt vom 12.02.2021

Fotodokumentation vom 09.02.2021

Nutzungsvereinbarung vom 12.02.2021

Kartenausschnitt 1:25'000 undatiert

Übersichtsplan 1:5'000 vom 09.02.2021

Objektplan Einlauf (Plan-Nr. 170010-42-001) 1:50 / 1:100 vom 11.02.2021

Landbeanspruchung (Plan-Nr. 170010-42-011) 1:100 vom 11.02.2021

Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung (Beilage Nr. 8) vom 11.02.2021

Gewässerraum, Situation (Plan-Nr. 7) 1:500 vom 10.02.2021

Beurteilungen

- A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
- B. Fischerei
- C. Archäologie
- D. Gewässerraumfestlegung

Sachverhalt

Die Gemeinde Oberweningen ersucht mit dem Protokoll des Gemeinderates der Sitzung vom 22. Februar 2022 um Festsetzung des Wasserbauprojektes am Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 1019 (ehemals 5.0), und um Festlegung des Gewässerraumes.

Am Dorfbach beim Schäracherweg soll der Einlaufbereich hochwassersicher ausgebaut werden. Mit dem Projekt ist der Gewässerraum definitiv festzulegen.

Gegenstand dieser Projektfestsetzung sind folgende Massnahmen an einem etwa 60 m langen Bachabschnitt des Dorfbaches:



- Bachoffenlegung auf einer Länge von etwa 11 m
- Neubau Einlaufbauwerk und Einlaufrechen
- Vergrößerung der bestehenden Eindolung auf einer Länge von etwa 31 m
- Geländemodellierung, um beim Durchlass Bachweg austretendes Wasser im Hochwasserfall zurück ins offene Gerinne zu leiten

Länge Projektperimeter: etwa 60 m.

Ausbauwassermenge: HQ₁₀₀ bei einer Teilfüllung von 85% und einem Freibord von 50 cm, HQ₃₀₀ bei Vollfüllung und freibordlos.

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässer-
raums lagen ab dem 14. Januar 2022 bei der Gemeinde Ober-
weningen während 30 Tagen öffentlich auf. Während der Aufla-
gefrist gingen keine Einsprachen gegen das Projekt ein.

Die Gemeinde Oberweningen hat das Projekt an der Gemeinderatssitzung vom 22. Febru-
ar 2022 genehmigt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächenge-
wässern einer Bewilligung der Direktion. Die Direktion setzt überdies Projekte von Gemein-
den fest. Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
(GSchV) dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse lie-
gende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres
Bestimmungszweckes oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des
Gewässerraums angelegt werden können. Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Be-
stand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungs-
gemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Alle geplanten Hochwasserschutzmassnahmen innerhalb des vorgesehenen Gewässer-
raumes sind standortgebunden aufgrund des Bestimmungszweckes, für den hochwasser-
sicheren Ausbau notwendig und gleichzeitig auch von öffentlichem Interesse.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projektes im Sinne von § 18
Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Das Vorhaben kann aus fischereirechtlicher Sicht unter Auflagen bewilligt werden.



C. Archäologie

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Adrian Huber (+41 43 259 69 1391 01)

Gemäss Ziffer 1.4.1.6 des Anhangs zur BVV beurteilt das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Archäologie und Denkmalpflege, Kantonsarchäologie, Bauten und Anlagen im Bereich von Natur- und Heimatschutzobjekten hinsichtlich der Belange Archäologie. Das Bauvorhaben liegt im Bereich einer potenziellen archäologischen Fundstelle. In diesem Areal ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potenzielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört. Werden ortsgebundene archäologische Gegenstände wie Baureste oder Gräber und andere archäologische Gegenstände wie Keramik, Schmuck, Münzen u.a. gefunden, so ist gemäss § 28 Abs. 1 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV) der Fund unverzüglich dem Gemeinderat bzw. Stadtrat und der Kantonsarchäologie anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden.

Gemäss § 204 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) haben Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont werden. Diese Verpflichtung umfasst auch die Sicherung des archäologischen Befundes, zumal dieser durch die Aushubarbeiten zerstört wird. Die Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn das Land an eine andere Bauherrschaft abgegeben oder verkauft wird, ohne dass im Baurechts- oder Kaufvertrag die Kosten für die archäologische Untersuchung dem Baurechtsnehmer oder dem Käufer überbunden worden sind.

Die Bewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

D. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 11. Februar 2021 und dem zugehörigen Gewässerraumplan 1:500, Plan Nr. 7 vom 10. Februar 2021, nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Projektperimeter steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.



Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Hochwasserschutzprojekt der Gemeinde Oberweningen am Dorfbach wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
 - b) Die Zuständigkeiten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt sämtlicher Projektbestandteile sind verbindlich zu regeln und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ist vor Bauabnahme ein Beleg dafür vorzulegen.
 - c) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
 - d) Die Arbeiten am offenen Bachgerinne sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 - e) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, Tobias Buser (tobias.buser@bd.zh.ch), ist über den Baubeginn zu informieren, mit den Bausitzungsprotokollen zu versorgen und zur technischen Abnahme der Massnahmen im Bachgerinne einzuladen.
 - f) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen vorgenommen werden.
 - g) Im offenen Bachabschnitt ist eine markante Niederwasserrinne einzubauen.
 - h) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (lokaler Kalk oder Alpenkalk), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
 - i) Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden, und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.
 - j) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
 - k) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfließen kann.



2. Vermessungswerk:

- a) Das vom öffentlichen Gewässer beanspruchte Gebiet beim Einlaufbereich ist von der zuständigen Gemeinde zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der zuständigen Gemeinde zu tragen. Die neu als öffentliches Bachgebiet abzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
- b) Die Gemeinde hat auf eigene Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderung am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen.
- c) Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
- d) Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten im Wasser müssen in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden.
- b) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- c) Der zuständige Fischereiaufseher Oliver Minder (oliver.minder@bd.zh.ch) ist zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

III. Archäologie

Die Bewilligung für das Vorhaben wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

- a) Kommen bei den Aushubarbeiten archäologische Funde zum Vorschein, sind sie umgehend dem Gemeinderat bzw. Stadtrat und der Kantonsarchäologie (Adrian Huber, Tel. 043 259 69 13) anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden.
- b) Der Kantonsarchäologie ist für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- c) Allfällige Schutzmassnahmen bleiben vorbehalten.



- d) Die Kosten für archäologische Sondierungen und Rettungsgrabungen (Feldarbeit und archivfähiges Aufarbeiten der Dokumentation) gehen zu Lasten der Gemeinde Oberweningen.

IV. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht festgelegt.

V. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	66.60
Staatsgebühr ARE Archäologie	Fr.	66.60
Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr.	168.00
Total	Fr.	301.20

VI. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VII. Mitteilung

- Gemeinderat Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gemeindeverwaltung Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen (Beilage: Rechnung; Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Emch und Berger AG Bern, Niederlassung Spiez, Seestrasse 7, 3700 Spiez (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- BD, AWEL-Wasserbau, Martin Schreiber (elektronisch)
- BD, AWEL-Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch)



**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 27. April 2022